Bayerisches Verwaltungsgericht
Regensburg

Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

**Per EGVP**

Beiler Karl Platzbecker & Partner
Palmallee 96
22767 Hamburg

| Ihre Zeichen<br>Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben<br>Unser Zeichen | Telefon | Zimmer-Nr. | Regensburg, |
|---|---|---|---|---|
| [redacted] | RN 5 K 22.2380 | [redacted] | | 21.10.2022 |

Verwaltungsstreitsache
[redacted] 93055 Regensburg
gegen Freistaat Bayern
wegen Verbraucherinformationsgesetz

Anlagen:
Abschrift des Streitwertbeschlusses
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre am 29.09.2022 eingegangene Klage wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Sie wurde der beklagten Partei zugestellt. Auf richterliche Anordnung wird gebeten, künftig bei jeder Zuschrift das Aktenzeichen anzugeben und alle weiteren Schriftstücke **3-fach** vorzulegen, (ausgenommen umfangreiche Anlagen, diese 1-fach), damit den übrigen Beteiligten die erforderlichen Abschriften zugeleitet werden können. Bei Zusendung über EGVP können die Mehrfertigungen entfallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 VwGO eine Übertragung auf den Einzelrichter in Betracht kommt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts (http://www.vgh.bayern.de/vgregensburg/ unter „Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO“). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Vereinfachungsgründen nicht unterschrieben.

Auf richterliche Anordnung

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Stv. Urkundsbeamtin

**Hinweis an Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen zur Vermeidung etwaiger Rechtsnachteile**

Seit 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gem. § 55d Abs. 1 Satz 1 VwGO verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts zu übermitteln.

Ferner können elektronische Dokumente u.a. an Rechtsanwälte, Behörden und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts zugestellt werden (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 1 und 3 Satz 4 ZPO). **Bitte stellen Sie daher den Abruf Ihres besonderen Anwaltspostfachs (beA) bzw. besonderen Behördenpostfachs (beBPo) sicher. Soweit angefordert, gehört hierzu auch die Bestätigung einer Zustellung per elektronischem Empfangsbekenntnis (eEB).**